Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch frei Geschäftsstelle oder bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches 80 Mark halbjährlich. Nichtmitglieder im Deutschen Reiche zahlen für jedes Exemplar 80 Mark halbjährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 1.50 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 2.25 Mk.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 75 Pf. f. d. Zeile, 1/1 S. 250 M., 1/2 S. 130 M., 1/4 S. 65 M., Stellengesuche werden mit 40 Pf. die Zeile berechnet. In dem Illustr. Teil: f. Mitgl. d. Börsenvereins 1/4 S. 110 M., 1/2 S. 210 M., 1/1 S. 400 M., f. Nichtmitgl. 180 M., 350 M., 650 M. Beilagen werden nicht angenommen. / Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Rationierung d. Börsenblattraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jederz. vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 109 (N. 65). Leipzig, Freitag den 21. Mai 1920. 87. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Frau Elsa Boll übergab uns

M 300.—

zur Erlangung der immerwährenden Mitgliedschaft ihres verstorbenen Gatten Ernst Boll i. Fa. Boll und Pickardt in Berlin.

Wir danken herzlichst für die willkommene Spende.

Der Vorstand des Unterstützungsvereins Deutscher Buchhändler und Buchhandlungsgehülfen.

Dr. Georg Paetel. Max Paschke. Max Schotte.
Reinhold Borstell. Wilhelm Lobeck.

Geistiger Maschendiebstahl.

Ein Attentat auf Autoren und Verleger.

I.

Anlaß der Betrachtung.

Die Versuche, unlauteren Wettbewerb auf urheberrechtlichem Boden zu begehen, sind um einen neuen vermehrt worden. Der Anlaß der folgenden, für den schöngeistigen Verlag und die ehrlich schaffenden Autoren wichtigen Mitteilung und Betrachtung ist folgender:

Eine Berliner Filmfirma kündigte an:

»Monumental-Episoden-Filmwerke. Als erstes mehrteiliges Werk erscheint Eisenhand. Frei bearbeitet nach Motiven des Romans ‚Old Shatterhand' von Karl May.

Jeder kennt die Romane von Karl May ‚Old Shatterhand', ‚Old Firehand', ‚Winnetou', ‚Im Lande des Mahdi'. Millionen haben diese Romane gelesen und sind mit atemloser Spannung den abenteuerlichen Vorgängen gefolgt! In viele fremdländische Sprachen sind diese Werke übersetzt worden! Nun widerspricht aber bekanntlich die epische Breite jeder Romanhandlung den Gesetzen des Dramas, welches eine scharfkonzentrierte Handlung verlangt. Es ist uns trotzdem gelungen, das Stoffgebiet der Romane von Karl May im Reiche des Films heimisch zu machen, indem wir unter Vermeidung aller Längen und Weitschweifigkeiten auf Grund einer freien Bearbeitung der Motive der Mayschen Romane eine außerordentlich effektvolle, den speziellen Anforderungen des Filmdramas genau angepaßte eigenartige Form anwenden, um Filmwerke zu schaffen, die bestimmt sind, bei Interessenten und Publikum eine sensationelle Wirkung zu erzielen.«

Diese ausführliche Mitteilung der Ankündigung ist notwendig für die Erkenntnis dessen, um was es sich hier rechtlich handelt. Wie man dabei zu Karl May steht, ist für die Rechtsfrage gleichgültig. Tatsache ist, daß die Firma, die diesen Monumental-Episoden-Film ankündigt, keinerlei Rechte an den Romanen Karl Mays besitzt und keine Rechte von den Berechtigten erworben, auch nicht danach gefragt hat. Ob diese Berechtigten ihre Karl May-Romane in den Film zu übersetzen vorhaben oder bereits auszuführen begannen, bleibe hier dahingestellt, da ich in die spezielle, jetzt vor Gericht anhängige Streitsache nicht irgendwie eingreifen, sondern nur das urheberrechtlich Wesentliche hier erörtern möchte. Denn da ich eine Reihe von Fragen, die zu dem Rechtsstreit gehören — Namenrecht usw. —, hier unberücksichtigt lasse, entgehe ich der Gefahr, dem Urteil des Gerichts vorgreifen zu wollen, ohne mich doch des jedermann zustehenden Rechtes zu begeben, das wissenschaftlich Wichtige eines solchen Falles vor interessierten Lesern zu besprechen.

II.

Warum »Maschendiebstahl«?

Der Ausdruck hat hier zweierlei Bedeutung. Wir lasen, daß es sich um Entlehnung von Motiven oder Episoden handelt. Das sind Maschen in dem Gewebe der Romane, denen die Episoden entnommen werden. Und die sie entnehmen und als »freie Bearbeitung« ankündigen, hoffen dabei, durch die Maschen des Gesetzes zu schlüpfen. Ist dem so und ist es trotzdem geistiggewerblicher Diebstahl? Diese Frage gilt es zu erörtern, denn soviel ist klar, daß, wenn nach Gerichtsurteil die Entlehnung von Episoden, freibearbeitet nach . . . . , erlaubt ist, ein Freibeutertum aus Büchern beginnen wird. Daher das Interesse des Buchhandels an dieser Frage, die das Problem der »Bearbeitung« im Gegensatz zur »freien Benutzung zu eigentümlicher Schöpfung« (§§ 12 und 13 U.-G.) brennend aktuell werden läßt. Denn eine »Bearbeitung« ändert nur die Maschen, eine freie Benutzung nimmt hie und da eine Masche herüber. Derjenige aber, der es für nötig hält, sich recht laut darauf zu berufen, daß er »frei« geschaffen habe, der will nur gern übertönen, daß er durch die Masche des Gesetzes hindurchzuwischen versucht — oder zwischen zwei Gesetzen sich durchwinden will.

Denn das ist ja, wie man gerade auch in der nichtjuristischen Praxis weiß, das Schlimme im Urheber-, Verlags- und gewerblichen Schutzrecht, daß diese Gesetze unvollkommen sind und Zwischenräume nicht nur auf ihrem engeren Gebiete, sondern auch auf dem Grenzstreifen zwischen ihren Gebieten freilassen. Aber die Rechtswissenschaft hat die Aufgabe, diese Zwischenräume zu beseitigen, die Maschen so eng zusammenzuziehen, daß kein findiger Übeltäter mehr hindurch kann. Eine dankenswerte Aufgabe dieser Art stellt der hier zur Erörterung stehende Fall.

III.

Schädigung?

Ehe wir die Frage nach dem Recht beantworten — also ob der Tatbestand der Urheberrechtsverletzung nach dem Gesetz (Plagiat, Nachdruck) oder unlauterer Wettbewerb nach dem Gesetz vorliegt, ist zunächst festzustellen, ob denn nicht eine harmlose und erlaubte Benutzung angenommen werden kann, da die Filmung von Motiven und Episoden aus fremdem Werke die etwa noch folgende oder beabsichtigte Filmung des Werkes durch den Berechtigten zu schädigen geeignet ist. Denn davon würde der rechtliche und moralische Grund für die Bekämpfung des Vorgehens abhängen.

Der Berechtigte hat aber in der Tat ein dringendes Interesse an der Abwehr der Episodenfilmung aus Karl Mays Werken, sogar wenn er noch nicht selbst an die Filmung herangetreten ist; und wenn man etwa von der Gegenseite meinen wollte, es fehle, mangels der Ausführung der berechtigten Filmung, an dem Konkurrenzsubjekt, so wäre das ein großer Irrtum. Wenn wirklich der Berechtigte auch nur das völlig un-